

KLINGELTÖNE FÜR HANDYS – EINE NEUE NUTZUNGSART ?

- ANMERKUNG ZU OLG HAMBURG, BESCHL. V. 04.02.2002, AZ.: 5 U 106/01

von Martin Bahr¹

I. DIE ENTSCHEIDUNG:

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Damit ist auch das Urteil des LG Hamburg² aus der 1. Instanz wirkungslos. Das Gericht hat in diesen Fällen nur noch über die angefallenen Kosten zu entscheiden. Nach § 91a Abs.1 S.1 ZPO geschieht dies nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitgegenstandes. Vorrangiges Beurteilungskriterium ist, in welchem Umfang die für erledigt erklärte Klage in einer mündlichen Verhandlung erfolgreich gewesen wäre.

Aus eben diesem Grund ist der vorliegende Kostenbeschluss interessant. Denn auf über 15 Seiten setzt sich das OLG Hamburg dadurch mittelbar mit den aufgeworfenen Rechtsfragen auseinander. Freilich handelt es sich bei diesen Stellungnahmen um keine verbindlichen und abschließenden. Alleine der quantitative Umfang zeigt jedoch, dass das OLG sich z.T. eingehend mit den Problemen beschäftigt hat und somit die geäußerten Erwägungen durchaus erhebliche materiell-rechtliche Substanz haben.

II. AUFGEWorfENE FRAGEN:

Der Rechtsstreit betraf zwei Fragen:

Frage 1: Handelt es sich bei Handy-Klingeltönen um eine neue Nutzungsart?

Frage 2: Handelt es sich bei Handy-Klingeltönen um eine Bearbeitung, für die es der Zustimmung des jeweiligen Urhebers bedarf?

1. Ansicht der Vorinstanz:

Die Vorinstanz, das LG Hamburg, hatte beide Fragen bejaht.³

¹ Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei [Kröger&Rehmann](#) und spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz, E-Mail: martin@html-designer.de.

² LG Hamburg, CR 2002, 198.

³ Grundlegend dazu *Rehmann/Bahr*, CR 2002, 229ff.

2. Ansicht des OLG Hamburg:

Das OLG lässt keine Zweifel daran, dass ohne die Erledigung, „*dem Unterlassungsanspruch voraussichtlich zu entsprechen gewesen wäre.*“ Es erscheint anfangs so, als ob das Gericht sich der Ansicht des LG in beiden Fragen uneingeschränkt anschließen würde. Je weiter man sich aber die Beschluss-Gründe durchliest, ergibt sich ein weitaus differenzierteres Bild:

a.) *Neue Nutzungsart ?*

Nach Ansicht des OLG handelt es sich bei den Handy-Klingeltönen um eine Nutzungsart. Die Richter stellen dabei entscheidend auf den Umstand ab, dass die Klingeltöne nicht mehr als Musik gebraucht würden, sondern vielmehr als Erkennungszeichen dienen. Bei den Klingeltönen komme es nicht mehr zu einer Wahrnehmung der Tonfolge als Musik im Sinne eines sinnlichen Klangerlebnisses. Der künstlerische Gehalt und die dramaturgische Komposition seien nicht mehr vorhanden oder träten klar in den Hintergrund. Diese Zweckbestimmung, ähnlich einer Tür- oder Fahrradklingel, ergebe sich insbesondere dadurch, dass, anders als im Falle der herkömmlichen Musik, die Klingeltöne nicht vollständig erklingen würden.

Zwar gebe es eine Parallele zu kurzen, prägnanten Erkennungsmelodien (sog. *jingles*). Bei diesen bestehe aber nicht die Möglichkeit die Laute einfach „wegzudrücken“ bzw. zu unterbrechen, anders als bei den Handy-Klingeltönen. Bei Signaltönen sei ein solches „Wegdrücken“ bzw. Unterbrechen aber gerade typisch, z.B. beim Wecker auf dem Nachttisch.

Ebenso könne eine Parallele zu telefonischen Warteschleifen nicht übersehen werden. Dort stehe aber ganz klar die kurzweilige Unterhaltung des Anrufers zur Überbrückung der Wartezeit im Vordergrund, während den Klingeltönen lediglich eine Signalgebungs-Wirkung zukomme.

Demnach liege eine neue Nutzungsart vor.

b.) *Bearbeitung ?*

Hinsichtlich des Punktes der Bearbeitung ist das OLG sehr zurückhaltend. Anfangs führt es aus, dass in der bestimmungsgemäß qualitativ schlechten und verzerrten Wiedergabe durch einen Handy-Lautsprecher eine Entstellung des Werkes i.S.d. § 14 UrhG liegen kann. Aufmerksamkeit verdient hier das Wort „kann“, das die Richter benutzen. Das OLG schließt sich dadurch nicht der Meinung des LG Hamburg an, welches eine Entstellung angenommen hatte, sondern drückt damit lediglich aus, dass die Ansicht des LG vertretbar ist. Ob das

Gericht bei einer eigenen Prüfung demnach zum identischen Ergebnis gekommen wäre, bleibt damit vollkommen offen.

Zudem merken die Richter interessanterweise an, dass eine Bearbeitung - wenn sie denn vorliege - möglicherweise durch § 39 S.2 UrhG gerechtfertigt sei. Nach dieser Norm kann die Einwilligung zur Änderung eines Werkes ausnahmsweise⁴ dann nicht versagt werden, wenn dies Treu und Glauben gebieten. Der Richter betonen, dass „Hits immerhin häufig auf ihre bekannten Kernthemen reduziert und in dieser Weise vielfach präsentiert“ würden. Auch die bloße Trennung von Musik und Text müsse nicht zwangsläufig zu einer Bearbeitung führen.⁵

Dagegen wird einer möglichen Rechtfertigung durch das Zitatrecht nach § 51 Nr.3 UrhG eine klare Absage erteilt. Insbesondere deswegen, weil keine Einbettung in ein neues, eigenständiges Werk vorliege.⁶

3. Prozessuale Besonderheit:

Die *GEMA*,⁷ die dem Prozess auf Seiten des Beklagten als Streithelferin beigetreten ist, hatte den Antrag gestellt, das Urteil des LG Hamburg aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich aufzuheben. Ein solcher Antrag ist jedoch nicht notwendig, da durch die Erledigungserklärung vor dem OLG automatisch auch das Urteil des LG Hamburg wirkungslos wird (§ 269 Abs. 3 S.1, 2. Hs ZPO). Daher hat das OLG diesem Antrag auch das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen und abgelehnt.

4. Auswirkungen auf die Praxis:

Um es klar auf den Punkt zu bringen: Nichts ist entschieden, alles befindet sich weiterhin in der Schwebe. Denn sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen bleiben auch zukünftig gerichtlich ungeklärt. Durch die Erledigungserklärung ist zudem auch das Urteil des LG Hamburg wirkungslos geworden.

Zwar lassen sich dem Kostenbeschluss und dem aufgehobenen LG-Urteil die richterliche Tendenz entnehmen, eine neue Nutzungsart zu bejahen.⁸ Hinsichtlich der Frage einer Bearbeitung dagegen bleibt vieles im unklaren. Das OLG äußert sich bzgl. dieses Problems nur sehr vorsichtig. Interessanterweise bringt es an mehreren Stellen mögliche Rechtfertigungsgründe ins Spiel, die eine Bearbeitung ohne Zustimmung ermöglichen

⁴ Vgl. zum Ausnahmecharakter dieser Vorschrift *Spantz*, in: *Möhring/Niccolini*, UrheberR, 2. Aufl., München 2000, § 39 UrhG, Rn. 10.

⁵ A.A. z.T. die Literatur, z.B. *Melichar*, in: *Schricker*, UrheberR, 2. Aufl., München 1999, § 61 UrhG, Rn. 14.

⁶ Zu dem Erfordernis eines neuen, eigenständigen Werkes vgl. *Schricker*, in: (vgl. Fn. 5), § 51 UrhG, Rn. 20.

⁷ *GEMA*: “Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Die *GEMA* ist eine der elf Verwertungsgesellschaften in Deutschland.

⁸ So auch *Rehmann/Bahr*, CR 2002, 229 (232).

könnten. Diese Äußerungen dürften die Positionen der Klingeltöne-Anbieter in den Verhandlungen mit den Musik-Verlagen stärken.⁹

⁹ Vgl. zur kartellrechtlichen Problematik in diesem Zusammenhang *Rehmann/Bahr*, CR 2002, 229 (233f.).